

Kurzprotokoll

über die Sitzung der Arbeitsgruppe für Fragen der
Handelspolitik im französischen Aussenministerium
am 13.9.50 - 15.30 Uhr.

Vorsitz : M. Charpentier.

Von deutscher Seite anwesend : Dr.Reinhardt und Herr Röske.

Die Arbeitsgruppe befasste sich zunächst mit der Besprechung der Antworten auf die im Fragebogen vom 4. September (vgl. Anlage 2 zum Protokoll Ha/P/8) gestellten Fragen. Die italienische Delegation erklärte dazu, noch nicht im Besitz einer Äusserung der in Rom befragten Stellen zu sein. Der Vorsitzende, M. Charpentier, gab zu Ziffer 3 des Fragebogens bekannt, dass bei der Festsetzung der französischen Eisenzölle die Konkurrenzlage Grossbritanniens entscheidend sei. Von deutscher Seite wurden die Vereinigten Staaten, Grossbritannien und Schweden als Hauptwettbewerbsländer genannt, gegen die sich die deutschen Zölle richten. Zu den übrigen Punkten des Fragebogens entwickelte sich eine längere Diskussion. Von französischer Seite wurde ein gewisser Schutz gegen plötzliche Einfuhren zu niedrigen Preisen als notwendig bezeichnet. Die deutsche Delegation wies darauf hin, dass die deutsche Eisen- und Stahlindustrie bei ihrer besonderen Lage (mangelnde Modernisierung, fehlende Breitbandstrasse) ebenfalls einen gewissen Schutz benötige. Die Aufrechterhaltung des sehr niedrigen Benelux-Tarifs könne nicht in Erwägung gezogen werden, weil damit die Einfuhr auf die Benelux-Länder verlagert und jeder Zollschutz illusorisch würde. Falls eine Annäherung durch Erhöhung der Benelux-Zölle erfolge, erscheine eine Senkung der deutschen Zölle auf das Niveau des gegenwärtigen französischen Tarifs möglich. Die belgische Delegation vertrat den Standpunkt, dass unerwünschte Einfuhren durch Lizenzierung unter Kontrolle

A.A.; Akte 4. Schuman Plan Vee handelswonen

der Hohen Behörde ferngehalten werden könnten und dass Artikel 31 der Hohen Behörde die Möglichkeit zum Einschreiten gebe. In der Diskussion wurde vorgeschlagen, Artikel 31 durch eine dem Artikel 19 GATT entsprechende Formulierung (Gefahrenklausel, die zur Zurücknahme oder Änderung von eingegangenen Verpflichtungen berechtigt, wenn infolge unvorhergesehener Entwicklung die Einfuhr in einer für die Produktion des betroffenen Landes schädlichen Weise steigt) zu erweitern. Ein formulierter Vorschlag wird in der nächsten Sitzung vorgelegt und besprochen werden.

Schliesslich wurde die Frage erörtert, inwieweit die Bestimmungen der OEEC etwaigen mengenmässigen Beschränkungen auf Verlangen der Hohen Behörde entgegenstehen. Im Hinblick auf die in der OEEC vorgebrachten Einwände gegen Artikel 5 des Ratsbeschlusses (weitergehende Liberalisierung im Falle eines besonderen Zoll- und Währungssystems) hängt dies von der Entscheidung des Rats ab. Trotz gewisser Widerstände, die insbesondere von der Schweiz ausgehen, kann damit gerechnet werden, dass eine Lösung gefunden wird, die die Anwendung mengenmässiger Beschränkungen gegenüber dritten Ländern ermöglicht.

Die nächste Sitzung wurde auf den 14.9.1950 - 16.00 - anberaumt.